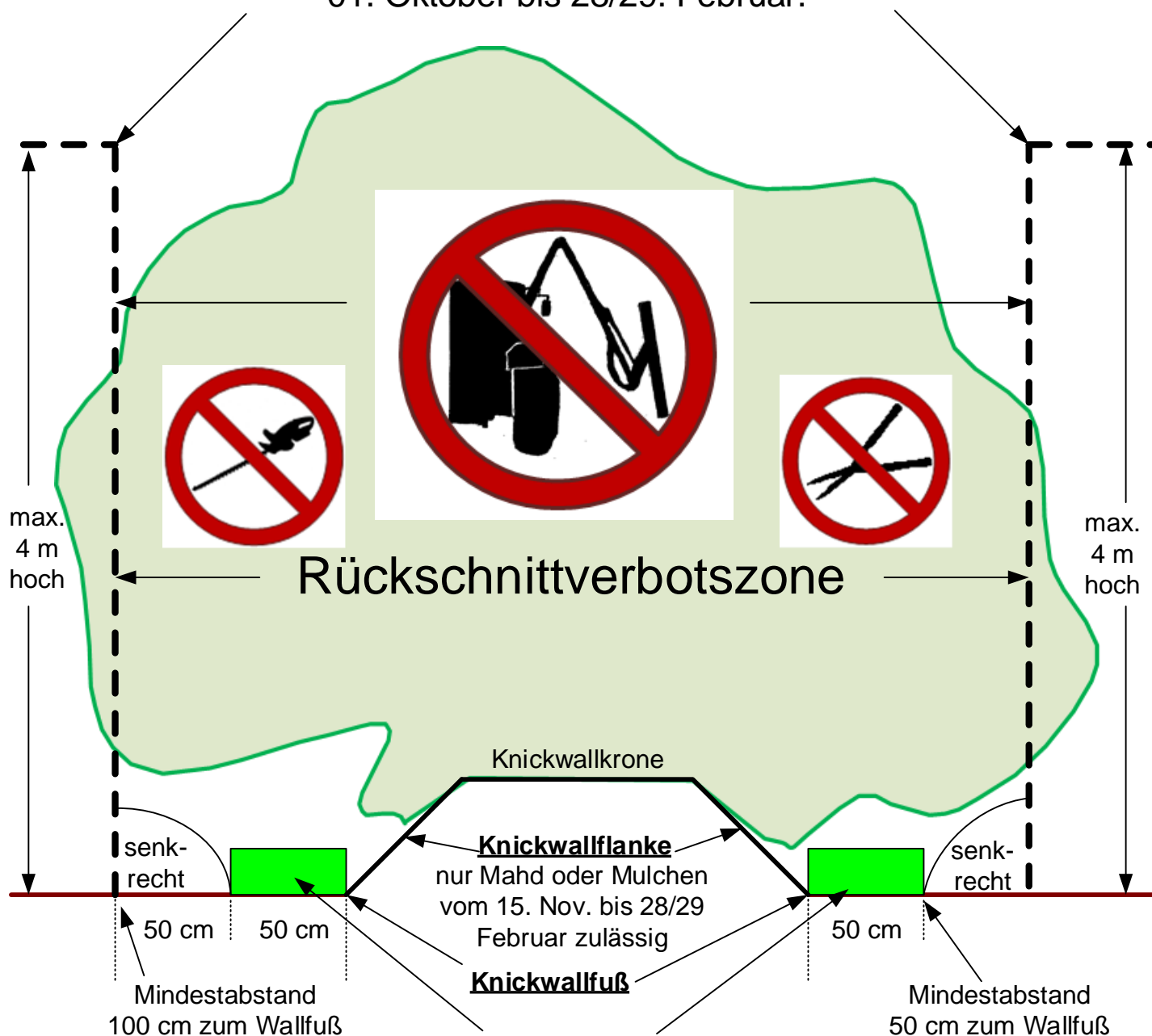


Maximal zulässige seitliche Rückschnitte an Knickgehölzen auf Knickwall nur alle 3 Jahre im Abstand von mindestens 1 m vom Knickwallfuß, nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar.



Knickschutzstreifen auf Ackerflächen:

mind. 50 cm breit. Ackerbauliche Nutzung, Pestizide, Dünger, gärtnerische Nutzung etc. verboten. Beweidung ist zulässig. Grubbern alle 3 Jahre und Mahd oder Mulchen sind zulässig.

Ebenerdige Knicks: hier ist ein Abstand senkrecht von 1 m von den Wurzelhälsen einzuhalten.

Beispiel: Ein Knick wurde am 10. Februar 2016 auf den Stock gesetzt. Der erste seitliche Rückschnitt ist dann frühestens nach 3 Jahren ab dem 10. Februar 2019 zulässig. Der darauf folgende Rückschnitt dürfte dann frühestens nach weiteren 3 Jahren nach dem ersten Rückschnitt erfolgen.

Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.